

# **Jagdrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 25/1 der unteren Jagdbehörde zur vollständigen Beseitigung von ausgesetztem Damwild im Kreis Pinneberg vom 15.12.2025**

## **I. Grundlage der Verfügung**

Die vorliegende Allgemeinverfügung wird gemäß § 106 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert am 10.06.2025 (Ges. v. 10.06.2025, GVObl. 2025 Nr. 76) erlassen. Sie bezieht sich auf die ordnungsgemäße Handhabung und Entnahme von nichtheimischem Damwild, das in den Reviergebieten des Kreises Pinneberg ausgesetzt wurde und dort eine erhebliche Gefahr für die einheimische Flora und Fauna darstellt.

## **II. Zweck der Verfügung**

Ziel dieser Verfügung ist es, eine vollständige und schnelle Entnahme des ausgesetzten Damwilds sicherzustellen, um das ökologische Gleichgewicht in den betroffenen Revieren zu wahren und eine unkontrollierte Ausbreitung des Damwilds zu verhindern.

## **III. Maßnahmen zur Entnahme**

### **1. Vollständige Entnahme:**

Es wird angeordnet, dass das ausgesetzte Damwild in den betroffenen Revieren vollständig entnommen wird.

Es wird allen Jagdausübungsberechtigten, die das Jagdrecht gemäß dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) und dem Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz - LJagdG -) in dem unter III. Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebiet ausüben, innerhalb ihrer jeweiligen Eigenjagdbezirke und gemeinschaftlichen Jagdbezirke, eine Anordnung zur legalen Entnahme von Damwild erteilt. Diese Regelung gilt mit Einverständnis der zuständigen Jagdausübungsberechtigten für ihre bestätigten Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen gemäß § 20 LJagdG - und ihre Jagdgäste gemäß § 13 Abs. 1 LJagdG entsprechend.

Es wird vorbehaltlich anderer jagd- und waffenrechtlicher Vorschriften auf Grundlage des § 33 Abs. 1 LJagdG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1999 (zuletzt geändert am 09.01.2024, GVOBl. S. 2) diese Allgemeinverfügung erteilt.

Die sonst übliche Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zur Abschussfreigabe für Damwild wird hiermit für den Zeitraum der Gültigkeit der Allgemeinverfügung ersetzt.

Die §§ 21 Abs. 2 BJagdG und 17 LJagdG (Abschussplan) als rechtliche Grundlagen der Bejagung von Schalenwild, hier Damwild, werden durch diese Anordnung ersetzt.

## 2. Zielgebiete:

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet Pinneberg. Ausgenommen sind Flächen der im Kreis Pinneberg befindlichen Bundes- und Landesliegenschaften.

## 3. Zeitliche Vorgaben:

Die Jagdzeiten zur Erlegung des Damwildes sind einzuhalten und zu befolgen. Die Belange des Tierschutzes sind bei der Entnahme ebenfalls zwingend zu beachten. Der § 22 Abs. 4 Satz 1 des BJagdG ist hier besonders hervorzuheben, denn dieser besagt, dass die Elterntiere bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere nicht bejagt werden dürfen. Dies ist dringend zu berücksichtigen.

## 4. Jagdmethoden:

Es dürfen nur solche Jagdlangwaffen zum Einsatz kommen, die nach den jagd- bzw. waffenrechtlichen Vorschriften für die Jagdausübung zulässig sind. Zudem ist Büchsenmunition zu verwenden, deren Auftreffenergie in analoger Anwendung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BJagdG auf 100 Meter (E 100) mindestens 2000 Joule beträgt („hochwildtaugliches Kaliber“). Die Verwendung von Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen ist gemäß § 29 Abs. 5 Nr. 2 LJagdG verboten.

Für die Abgabe von Fangschüssen

- darf der vorgenannte Energiewert unterschritten werden;
- dürfen Pistolen oder Revolver eingesetzt werden, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt.

## 5. Befugnisse:

Jagdausübungsberechtigte Personen sind befugt, sich innerhalb ihres Jagdbezirks durch Abschuss getötetes sowie auf sonstige Weise verendetes Damwild anzueignen.

Die Regelungen zur Nachsuche, Wildfolge gem. § 23 LJagdG gelten entsprechend.

## 6. Kontrolle und Überwachung:

Die untere Jagdbehörde wird die Durchführung der Entnahme überwachen. Jeder Abschuss ist mittels eines körperlichen Nachweises in Form des ganzen Stückes Damwild beim Kreisjägermeister oder einer vom Kreisjägermeister beauftragten stellvertretenden Person, nachzuweisen. Über die Homepage der Kreisjägerschaft Pinneberg kann der Kreisjägermeister über ein Kontaktformular erreicht werden, um einen Termin zu vereinbaren ([www.kjs-pinneberg.de/vorstand](http://www.kjs-pinneberg.de/vorstand)).

Lebendsichtungen und Totfunde von Damwild (bspw. im Straßenverkehr) sind dem Kreisjägermeister über das oben genannten Kontaktformular oder der unteren Jagdbehörde ([damwild@kreis-pinneberg.de](mailto:damwild@kreis-pinneberg.de)) ebenfalls unverzüglich zu melden.

#### **IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der o.g. Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, angeordnet.

#### **V. Begründung:**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie § 1 des Jagdgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LJagdG) unterliegt Wild dem Jagdrecht, soweit es in § 2 Abs. 1 BJagdG ausdrücklich genannt ist. Für die rechtliche Qualifikation als „Wild“ ist entscheidend, dass die Tiere dauerhaft in der freien Natur leben und die für Wild typischen natürlichen Scheu gegenüber dem Menschen entwickelt haben.

Laut vorliegendem Schriftverkehr sind im betroffenen Bereich der Haseldorfer Marsch sowie in den umliegenden Gemeindegebieten bereits etwa 15 Stück Damwild nachgewiesen worden, die sowohl gemeldet als auch bestätigt wurden. Da es sich beim Damwild gemäß § 2 Abs. 1 BJagdG um eine dem Jagdrecht unterliegende Tierart handelt, ist der Vorfall von behördlichem Interesse.

Es wurde der unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung Pinneberg durch Meldungen von Anwohnern, Naturschutzbeauftragten, Baumschülern und Pächtern bekannt, dass das Damwild unter anderem auf siedlungsnahen Flächen steht und dort äst. Des Weiteren wurde festgestellt, dass sich das Damwild auch auf Hofgeländen und Privatgrundstücken aufhält und nur eingeschränkt durch Menschen verschreckt werden kann. In einem vorliegenden Schreiben wird das Verhalten des Damwildes als „vertraut“ beschrieben, was auf eine geringe Scheu vor Menschen hinweist.

Dieses Verhaltensmuster ist untypisch für Wildtiere, die in freier Natur leben und deutet darauf hin, dass das betroffene Damwild ausgesetzt wurde. Ein solches Verhalten entspricht nicht der natürlichen Lebensweise von Wildtieren.

Das illegale Aussetzen von Wild stellt nicht nur eine Beeinträchtigung, sondern auch eine Gefahr für das natürliche Gleichgewicht der Wildpopulation im Kreisgebiet Pinneberg dar. Das Damwild stellt eine weitere Hochwildart dar, die möglicherweise lokale Populationen von Rehwild verdrängen könnte. Dies birgt die Gefahr der Vernichtung von Lebensräumen für andere Wildtierarten sowie eine Störung des Naturhaushalts.

Darüber hinaus erhöht sich die Gefahr von Verkehrsunfällen erheblich, da das Damwild aufgrund seiner Größe und Masse im Vergleich zum hiesigen Rehwild ein höheres Risiko für schwere Sach- und Personenschäden im Straßenverkehr darstellt. Ein Zusammenstoß mit einem Fahrzeug könnte gravierende Auswirkungen haben.

Auch die möglichen wirtschaftlichen Schäden, insbesondere für Baumschulbetriebe mit Sonderkulturen, müssen berücksichtigt werden. Diese Betriebe sind besonders anfällig für Wildschäden. Aktuelle Zäune, die lediglich vor Rehwild schützen (mit einer Höhe von 1,50 m), müssten aufgrund des Damwildes auf eine Mindesthöhe von 1,80 m erhöht werden, was einen erheblichen finanziellen Mehraufwand zur Folge hätte. Der Schaden durch Wildverbiss in Sonderkulturen ist um ein Vielfaches höher als in landwirtschaftlichen Kulturen.

Gemäß § 19 Satz 1 LJagdG darf heimisches Wild nur mit Genehmigung der Jagdbehörde ausgesetzt werden. Diese Genehmigung ist im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zu erteilen. Es liegt der Behörde Bildmaterial vor, das Tiere mit ausgerissenen oder noch vorhandenen Löchern von Ohrmarken zeigt. Dies weist auf eine frühere Gatterhaltung hin. Zudem wurde das untypische Verhalten der Tiere dokumentiert, das für Tiere spricht, die zuvor gefüttert oder gezähmt wurden.

Da das Damwild im genannten Bereich offensichtlich ohne Genehmigung der Jagdbehörde ausgesetzt wurde, besteht gemäß § 33 Abs. 1 LJagdG die Möglichkeit, auf die unverzügliche Beseitigung des Bestandes im Rahmen der Jagdzeiten hinzuwirken.

Nach § 33 Abs. 1 LJagdG haben die Jagdbehörden darüber zu wachen, dass die Bestimmungen nach diesem Gesetz oder anderen auf die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts gerichteten Vorschriften erfüllt werden und Zuwiderhandlungen gegen die Rechtsvorschriften nach Nummer 1 zu verhüten, zu verfolgen oder bei deren Verfolgung mitzuwirken und zu diesem Zweck die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Anordnungen zu treffen.

In diesem Fall bestehen keine zumutbaren Alternativen zur Entnahme des Damwildes. Ein Einfangen und eine anschließende Umsiedlung sind nicht zielführend, da andere Gatter keine Aufnahme der Tiere gewährleisten können und ein weiteres Aussetzen gesetzlich nicht zulässig ist. Die Umsiedlung würde zudem Stress für die Tiere verursachen, und eine Haltung in Gefangenschaft könnte zu erheblichen Tierschutzproblemen führen. Alternativ bleibt daher nur die Tötung der Tiere.

In Anbetracht der oben dargelegten Umstände ist festzuhalten, dass keine zumutbaren Alternativen zur Entnahme des Damwildes bestehen. Die Entnahme wird den Erhaltungszustand der Population nicht negativ beeinflussen.

Des Weiteren sind die Jagdausübungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 2 BJagdG i.V.m. § 1 LJagdG verpflichtet, die Hege ihrer Jagdbezirke sicherzustellen, wozu auch die Bejagung des Damwildes gehört. Dieser Pflicht wurde bislang jedoch nicht nachgekommen, und lediglich zwei Reviere haben eine Ausnahmegenehmigung zur Entnahme des Damwildes beantragt.

Die Jagdausübungsberechtigten sind daher nicht nur für die ordnungsgemäße Hege ihres Jagdbezirks verantwortlich, sondern auch verpflichtet, den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf das Jagdrecht und die Wildtierbestände nachzukommen. Das Hegegebot kennt dabei kein Verschuldensprinzip. Vielmehr ist das Hegegebot die Kehrseite des

gesetzlich eingeräumten Jagdrechts. Der Jagdausübungsberechtigte hat verschuldensunabhängig die in § 1 Abs. 2 BJagdG genannten Grundsätze in seinem Jagdbezirk beizubehalten.

Sollte der geplante Abschuss von Damwild nicht gelingen, so ist zu befürchten, dass es aufgrund der isolierten Lage der Population zu Inzuchterscheinungen kommen kann. Die Population ist zu klein, das Auftreten von Schäden durch Inzucht ist daher sehr wahrscheinlich und das Problem wird bei einer weiteren Vermehrung verstärkt.

Laut der Richtlinie zur Hege und Bejagung des Damwildes in Schleswig-Holstein vom 30. Juni 1997 sollen Damwildpopulationen auf die damaligen Einstandsgebiete beschränkt werden. Aufgrund fehlender Abschussnachweise für frei lebendes Damwild in den vergangenen Jahren lässt sich jedoch nicht belegen, dass das Damwild bereits in einem dieser Gebiete heimisch war.

Im Hinblick auf die Bestrebungen mehrerer Jagdausübungsberechtigter zur Gründung einer Hegegemeinschaft für Damwild in den betroffenen Revierbereichen, die darauf abzielen, diese Wildart in den jeweiligen Gebieten zu halten, wurde die Thematik umfassend geprüft.

Das Interesse einiger Jagdausübungsberechtigter an einer Ansiedlung von Damwild in diesen Revieren ist grundsätzlich nachvollziehbar, da es sich hierbei um eine heimische Wildart handelt und die Pflicht zur Hege von Wild eng mit der Jagdausübung verbunden ist. Die Ansiedlung des Damwildes in bestimmten Revieren kann zu deren Aufwertung führen. Die Bestrebungen nach einem Hochwildrevier ist für viele Jagdausübungsberechtigte attraktiv. Zudem ist zu erwarten, dass eine Verwertung des Damwildes, insbesondere als hochwertiges Wildbret, stattfinden würde.

Nach eingehender Abwägung der Argumente für und gegen die Entnahme oder den Erhalt des Damwildes sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen, ist die untere Jagdbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass die negativen Aspekte einer Ansiedlung von Damwild überwiegen. Die Entnahme ist notwendig zur Beseitigung der aufgezeigten rechtlichen und ökologischen Gefahren, die von dem Damwild im Kreis Pinneberg ausgehen.

Das Damwild ist zudem ohne vorherige Genehmigung der unteren Jagdbehörde, sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ausgesetzt worden. Dies stellt einen Verstoß gegen § 19 LJagdG dar. Gemäß des Erlasses der obersten Jagdbehörde vom 18.07.2025 hat die untere Jagdbehörde sicherzustellen, dass Wildtiere, die ohne eine entsprechende Genehmigung ausgesetzt wurden, im Rahmen der geltenden Jagdzeiten vollständig beseitigt werden.

Die untere Jagdbehörde ordnet daher an, dass das Damwild in den betroffenen Revieren im Rahmen der kommenden Jagdzeiten vollständig zu beseitigen ist. Diese Maßnahme erfolgt zur Vermeidung von rechtlichen und ökologischen Problemen, die durch illegale Auswilderungen entstehen könnten.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Jagdaufsichtsbehörde regelmäßig überprüft, um die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

#### Begründung Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

In diesem Zusammenhang ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und den Interessen der betroffenen Personen an einer Aussetzung der Vollziehung erforderlich.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich insbesondere aus der zu erwartenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, speziell im Hinblick auf erhebliche wirtschaftliche Schäden. Ebenso stellt der Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentums vor Schäden einen gewichtigen Aspekt des öffentlichen Interesses dar.

Eine sofortige Bejagung des Damwilds ist erforderlich, um eine erhebliche Steigerung der Reproduktionsrate zu verhindern, da sich die Population andernfalls in den kommenden Jahren exponentiell ausbreiten würde. Diese Zunahme der Population führt zu weiterem Schaden durch Frassverhalten und Verbiss auf den Freiflächen. Zudem werden andere Wildarten verdrängt und die Flora zunehmend zerstört. Die Gefahr von Verkehrsunfällen, die durch das Damwild verursacht werden könnten, steigt ebenso wie die Wahrscheinlichkeit wirtschaftlicher Schäden.

Sollte das Damwild nicht umgehend bejagt werden, ist eine Ausbreitung im gesamten Kreisgebiet zu erwarten, was dringend verhindert werden muss.

Im Falle einer aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die vollständige Entnahme des Damwilds würde sich die Gefährdungslage in den genannten Bereichen erheblich verschärfen. Das Interesse an der Aussetzung der Vollziehung ist nicht von derartigem Gewicht, dass es das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung in den genannten Punkten überwiegt. Vielmehr tritt dieses Aufschiebungsinteresse hinter das öffentliche Interesse zurück.

Es ist zwar zutreffend, dass die Entnahme (Tötung) des Damwilds durch die Allgemeinverfügung eine Belastung für die betroffenen Tiere darstellt. Diese Maßnahme erfolgt jedoch zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit und zum Schutz des öffentlichen Interesses.

Die Entnahme wird den Erhaltungszustand der Population von Damwild als Ganzes nicht negativ beeinflussen. Nach umfassender Abwägung bin ich daher zu dem Schluss

gekommen, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahme das Interesse an einer Aufschiebung der Vollziehung überwiegt. Es liegen keine rechtlichen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung vor. Aus diesen Gründen und unter Wahrnehmung meines pflichtgemäßen Ermessens habe ich die sofortige Vollziehung der angeordneten Maßnahme angeordnet.

**VI. Bekanntgabe:**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Wirksamkeit erlischt zum 31. Januar 2026.

**VII. Inkrafttreten**


Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg - Die Landrätin -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn erhoben werden.

Elmshorn, den 15.12.2025

Kreis Pinneberg  
Die Landrätin  
Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration  
Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz

  
Herr U. Koltzau  
(Fachdienstleiter)